

Zuständigkeiten:

1. Für die Holcim (Süddeutschland) GmbH am Standort Dotternhausen, Zollernalbkreis sind bezüglich der Umweltbelange mehrere Behörden zuständig. Welche Behörde ist für welche Bereiche zuständig?

- Für die Zementklinkerproduktion (Drehrohrofen) ist das Regierungspräsidium Tübingen zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde.
- Für die Genehmigung und Überwachung des Steinbruchbetriebs auf dem Plettenberg inklusive Förderanlage ist das Landratsamt Zollernalbkreis zuständige Behörde.
- Für den Ölschieferabbau und das Brennen des Ölschiefers ist das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau zuständige Behörde.

2. Zu welchem Zeitpunkt müssen die einzelnen Behörden welche Entscheidungen treffen?

Will der Betreiber den Betrieb seiner Anlage verändern, muss er dies rechtzeitig der Genehmigungsbehörde anzeigen. Für eine wesentliche Änderung benötigt er eine Änderungsgeheimigung. Wesentliche Änderungen sind solche, durch welche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorgerufen werden können.

Für die Zementklinkerproduktion gilt das Immissionsschutzrecht, hier speziell: 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen), sofern Ersatzbrennstoffe verwendet werden. Sind aufgrund gesetzlicher Änderungen (z.B. durch das Fortschreiten des Stands der Technik) Anpassungen in den geltenden Genehmigungen erforderlich, so werden diese im Rahmen der dafür in der Rechtsvorschrift vorgesehenen Fristen umgesetzt.

3. Wie wird sichergestellt, dass getroffene Entscheidungen regelmäßig reflektiert und aktualisiert werden?

Das Immissionsschutzrecht, das für den Bereich der Zementklinkerproduktion gilt, ist ein dynamisches Recht. Dies bedeutet, dass bei einer Verschärfung der Rechtslage (z. B. wenn strengere Grenzwerte eingeführt werden) eine Verpflichtung des Betreibers besteht, diese strengeren Anforderungen in seinem Anlagenbetrieb umzusetzen.

Beispiel: In der vorherigen Fassung der 17. BImSchV betrug der zulässige Tagesmittelwert für Gesamtstaub 20 mg/m^3 . In der 17. BImSchV vom 02.05.2013 beträgt der zulässige Tagesmittelwert für Gesamtstaub 10 mg/m^3 .

Emissionen:

4. Wo sind die einzuhaltenden Grenzwerte festgelegt?

Die Emissionsgrenzwerte für Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen, in denen Abfall als Ersatzbrennstoff mitverbrannt wird, sind ebenso wie die Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen und für andere Abfallmitverbrennungsanlagen in einer Bundesverordnung festgelegt (17. BImSchV).

Diese Verordnung sieht auch Ausnahmeregelungen für bestimmte Luftschadstoffe vor, die durch die Zusammensetzung des eingesetzten Rohmaterials (z. B. Kalkgestein) bedingt sind.

5. Wer legt Grenzwerte für Schadstoffe fest und wer überprüft die Einhaltung der Grenzwerte?

Die Festlegung der Grenzwerte und die Überprüfung, ob diese Grenzwerte eingehalten werden, erfolgt durch die zuständigen Behörden. Für die Zementklinkerproduktion ist die zuständige Behörde das Regierungspräsidium Tübingen (Zuständigkeiten siehe FAQ Nr. 1.) Die Grenzwerte für Schadstoffemissionen sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen festgelegt. Der Betreiber muss dem Regierungspräsidium Tübingen regelmäßig über die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte berichten. Die Messung der Schadstoffemissionen bzw. die Prüfung der fest installierten Messeinrichtungen erfolgt durch zugelassene Messinstitute.

Für die Anlage zur Zementklinkerherstellung wurden die Emissionsgrenzwerte zuletzt mit Entscheidung vom 22.02.2017 festgesetzt. Die Entscheidung kann eingesehen werden unter: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Service/Bekanntmachung/Seiten/Immissionschutz.aspx>

Gegen diese Entscheidung wurde Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Nähere Informationen zu den laufenden Klageverfahren finden Sie unter FAQ Nr. 25.

6. Wie erfolgt die Überwachung der Emissionen durch das Regierungspräsidium Tübingen?

Die Überwachung durch das Regierungspräsidium Tübingen stützt sich einerseits auf kontinuierliche Messungen von Luftschadstoffen. Dies sind z. B. Gesamtstaub, Stickstoffoxide (NO_x), Schwefeldioxid (SO₂), Quecksilber, Organische Verbindungen (angegeben als Gesamtkohlenstoff) und gasförmige anorganische Chlorverbindungen. Weitere Luftschadstoffe werden durch regelmäßige Einzelmessungen überwacht.

Die Mess- und Auswerteeinrichtungen für die kontinuierlichen Emissionsmessungen müssen bundeseinheitlich vorgegebenen Standards entsprechen und regelmäßig geprüft und kalibriert werden.

Neben den kontinuierlichen Messungen erfolgen für bestimmte Luftschadstoffe Einzelmessungen. Diese sind vom Betreiber regelmäßig jährlich durch eine bekanntgegebene Stelle

nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen. Der Bericht hierzu wird ebenfalls vom Regierungspräsidium Tübingen geprüft.

7. Wie kann sichergestellt werden, dass Grenzwerte nicht überschritten werden?

Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch die kontinuierliche Messung der wichtigsten Schadstoffe und der Verbrennungsparameter überwacht.

Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Zementklinkerherstellung ist, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens dargelegt werden kann, dass die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sichergestellt ist. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist eine wichtige Betreiberpflicht.

Überschreitungen der festgelegten Vorsorgewerte ergeben sich in der Regel aus den kontinuierlichen Messungen und sind durch den Betreiber an die Überwachungsbehörde zu melden.

Bei einzelnen und offensichtlich geringfügigen Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte wird in der Regel von einer Information der Öffentlichkeit abgesehen, wenn keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Da es sich bei den festgesetzten Grenzwerten um Emissions-Vorsorgewerte handelt, ist bei einer kurzzeitigen Überschreitung, z. B. eines Halbstundenmittelwerts, keine Überschreitung des Immissionsgrenzwerts in der Umgebung zu besorgen.

Gleichwohl werden in jedem Fall die Gründe für die Überschreitung von Grenzwerten ermittelt und Maßnahmen eingefordert, die eine schnellstmögliche Einhaltung gewährleisten bzw. verhindern, dass erneute Überschreitungen vorkommen.

8. Gelten für die Ölschieferverbrennung die gleichen Grenzwerte wie für den Drehrohrofen?

Nein. Der Drehrohrofen zur Zementklinkerproduktion unterliegt als Abfallmitverbrennungsanlage den gesetzlichen Anforderungen der 17. BImSchV. Diese Anforderungen gelten nicht für die Anlage zum Brennen von Ölschiefer. Die Zuständigkeit für die Anlage zum Brennen von Ölschiefer liegt beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, siehe FAQ Nr. 1.

9. Gibt es einen Unterschied zwischen Abfallverbrennungsanlagen und Zementwerken die Abfälle einsetzen?

Ja, in der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV – werden die Abfallverbrennungsanlagen und die sogenannten Abfallmitverbrennungsanlagen konsequent unterschieden. Dies betrifft sowohl die Verbrennungsbedingungen wie auch die Emissionsgrenzwerte. Die konkreten Emissionsgrenzwerte für Zement-

werke werden in der 17. BImSchV unter Nr. 2 der Anlage 3 geregelt. Dort ist weiterhin geregelt, dass für die Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Gesamtkohlenstoff, Quecksilber, Ammoniak Ausnahmen zulässig sind, sofern diese auf Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich sind.

10. Ist der Grenzwert in Stuttgart Münster niedriger, und sind auch die Emissionen niedriger?

Bei der Anlage in Stuttgart Münster handelt es sich um eine Abfallverbrennungsanlage. Die Emissionsgrenzwerte von Abfallverbrennungsanlagen sind in § 8 der 17. BImSchV geregelt. Die Emissionsgrenzwerte für Zementwerke werden in der 17. BImSchV unter Nr. 2 der Anlage 3 geregelt. Die Anforderungen für Abfallverbrennungsanlagen sind beispielsweise bei Stickstoffoxiden schärfer als bei den Mitverbrennungsanlagen. Als Folge dürften die Konzentration der Stickstoffoxide der Müllverbrennungsanlage Münster niedriger liegen als die von Zementwerken.

11. Wer darf die vorgeschriebenen Schadstoffmessungen (Kontrollen) durchführen?

Die vorgeschriebenen Schadstoffmessungen dürfen nur durch amtlich zugelassene Messinstitute durchgeführt werden. Für die Durchführung von Luftschadstoffemissionsmessungen richtet sich die Zulassung an die Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 29b BImSchG) in Verbindung mit der Verordnung über die Bekanntgabe (41. BImSchV). Unter folgendem Link können die anerkannten Messstellen und Sachverständigen eingesehen werden:

<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>

12. Werden Schadstoffmessungen beim Hoch- und Runterfahren der Anlage durchgeführt?

Der An- und Abfahrbetrieb umfasst, bezogen auf die Gesamtbetriebszeit der Zementklinkerproduktion, eine vergleichsweise kurze Zeitspanne. Im Anfahrbetrieb dürfen ausschließlich Regelbrennstoffe eingesetzt werden. Ersatzbrennstoffe / Abfälle sind im Anfahrbetrieb nicht zulässig. Die Luftschadstoffe der kontinuierlichen Emissionsmessungen werden auch beim An- und Abfahren gemessen.

13. Warum werden bei Schadstoffen die Mittelwerte und nicht auch die Spitzenwerte angegeben?

Der Gesetzgeber sieht Grenzwerte in Form von Halbstunden-, Tages- und Jahresmittelwerten vor (17. BImSchV). Für eine Bewertung von kurzzeitig erhöhten Emissionen sind als „kleinste Einheit“ die Halbstundenmittelwerte vorgesehen.

Es ist zu beachten, dass es sich bei den festgesetzten Emissionsgrenzwerten (also der Schadstoffmenge, die von der Zementklinkerproduktion freigesetzt werden darf) um Vorsorgewerte handelt. Die Bewertung, ob gesundheitliche Risiken bestehen, erfolgt anhand von Immissionsgrenzwerten. Diese Luftqualitätsstandards sind im europaweit einheitlich vorgegeben und in der 39. BImSchV (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) geregelt.

14. Welche Abgasreinigungstechniken müssen eingesetzt werden?

Das Immissionsschutzrecht ist technikoffen. Der Stand der Technik wird definiert über die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten. Wie diese erreicht werden, d.h. welche Technik konkret angewandt wird, wird nicht geregelt.

Das Immissionsschutzrecht fordert die Einhaltung des Stands der Technik. Dieser ist in § 3 Abs. 6 BImSchG allgemein als „der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen“ definiert, der „die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.“

Was als ‚Stand der Technik‘ für den jeweiligen Anlagentyp anzusehen ist, dazu werden in Fachgremien Festlegungen getroffen (z. B. BVT-Merkblätter und BVT-Schlussfolgerungen zur ‚besten verfügbaren Technik‘).

Immissionen:

15. Warum wurde vom Regierungspräsidium Tübingen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erhöhung der Müllverbrennung von 60 % auf 100 % keine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt, wie es bei anderen Regierungspräsidien im Land durchgeführt wurde?

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag verpflichtet nach Nr. 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVP¹ besteht auch für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 UVP ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zum Genehmigungszeitpunkt (22.02.2017) geltenden Fassung.

Im Rahmen dieser Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Tübingen und der unteren Naturschutzbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens durch die Luftschadstoffemissionen des Drehrohrofens der Zementklinkerproduktion erfolgte auf der Grundlage des lufthygienischen Gutachtens vom 20.08.2014 (TÜV Süd, Gutachten Nr. L0937/2 – Lufthygienisches Gutachten im Rahmen der geplanten Umstellung auf 100 % Ersatzbrennstoffeinsatz und Anpassung des Stickstoffoxid-Emissionsgrenzwertes im Werk Dotternhausen, der Fa. Holcim). Betrachtet wurden die luftverunreinigenden Stoffe gemäß der TA Luft. Dies sind Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag, zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen sowie zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdeposition. Die Regelungen hierzu finden sich in der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Nummern 4.2 bis 4.5). Ergänzt wurde die Betrachtung durch Berücksichtigung der Luftschadstoffe, die in der der 39. BImSchV aufgeführt sind. Es wurde eine Ausbreitungsrechnung gemäß Anhang 3 der TA Luft ermittelt und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit bewertet (Lufthygienisches Gutachten). Das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung ergab, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe bei einer Erhöhung der eingesetzten Ersatzbrennstoffe von derzeit 60 % auf bis zu 100 % nicht zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das beantragte Vorhaben damit nicht zu besorgen. Aus diesem Grund wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 3a Satz 2, 2. Halbsatz UVPG zum 12.08.2016 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gegeben.

16. Wird die Region bei der Analyse von Schadstoffen betrachtet und wie sind die Ergebnisse hierzu?

Im Rahmen des durchgeführten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens für die Zementklinkerproduktion wurde auch betrachtet, wie sich die freigesetzten Luftschadstoffe in der Region auswirken können.

Für das Änderungsgenehmigungsverfahren für die Zementklinkerproduktion wurde ein lufthygienisches Gutachten erstellt. Dabei wurde durch eine Ausbreitungsrechnung ermittelt, zu

welchen Immissionen (Einwirkungen) die maximal erlaubten Emissionen (freigesetzten Luftschadstoffe) aus dem Drehrohrofen führen können.

Das Gutachten ergab, dass die von der Zementklinkerproduktion freigesetzten Luftschadstoffe weniger als 3-5 % der zulässigen Gesamtbelastung an den jeweiligen Standorten ausmachen.

17. Wie wird die Schadstoffbelastung des Bodens durch das Unternehmen Holcim überwacht?

Durch die Änderungsgenehmigung (vom 22.02.2017) für die Zementklinkerproduktion wurde das Unternehmen Holcim verpflichtet, ein Bodenmonitoring durchzuführen, um feststellen zu können, ob und ggf. in welchem Umfang sich in der Umgebung des Werkes Schadstoffe auf dem Boden ablagern. Dies dient vor allem zur Überprüfung der Ergebnisse, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über eine Ausbreitungsrechnung bestimmt wurden (Plausibilisierung der Prognose des lufthygienischen Gutachtens).

Im Genehmigungsverfahren wurden neben der Öffentlichkeit alle Behörden beteiligt, deren Belange von der Änderungsgenehmigung berührt sein könnten. So hat sich u.a. die Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Zollernalbkreis geäußert und ein Bodenmonitoring vorgeschlagen. Das Bodenmonitoring wurde als Nebenbestimmung in die Genehmigung mit aufgenommen.

Der Vorschlag eines Bodenmonitoring-Konzepts wurde von Holcim mit Fachleuten und Behörden (u.a. LUBW, Landratsamt Zollernalbkreis, Regierungspräsidium Tübingen) abgestimmt. Dies ist besonders anspruchsvoll, da aus vielerlei Quellen (z. B. Verkehr, andere Industrie- und Gewerbebetriebe, Heizungsanlagen oder Einzelfeuerungen privater Haushalte) Schadstoffe freigesetzt werden und auf den Boden gelangen.

Mit der Umsetzung des Bodenmonitoring-Konzepts wurde im Mai 2020 begonnen. Das Bodenmonitoring-Konzept sieht Depositionsmessung an 10 Messstellen und Bodenmessungen an 3 Messstellen vor.

18. Liegen Vergleichswerte für die Schadstoffbelastung des Bodens vor?

Für Baden-Württemberg liegen zwei großflächige Untersuchungen vor, in denen die natürlichen (geogenen) Grundgehalte von Schwermetallen und Arsen in Böden und Ausgangsgesteinen von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW, früher LfU) und dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) eingehend untersucht und die Ergebnisse in folgenden Schriften veröffentlicht wurden:

- LfU (heute: LUBW) (1994): Schwermetallgehalte in Böden aus verschiedenen Ausgangsgesteinen Baden-Württembergs
<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/44422>
- LGRB (2009): Geogene Grundgehalte (Hintergrundwerte) in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg

https://lgrb-bw.de/geologie/projekte/hw_geo/index.html (Online-Publikation geplant)

Aus den Untersuchungen des LGRB / der LUBW in Baden-Württemberg ergeben sich für die Schwermetalle sowie für Arsen innerhalb der geologischen Schicht des Unterjura gesteinsbedingt (= geogen) von Natur aus erhöhte Grundgehalte. <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/seiten/pressemitteilung.aspx?rid=790>

19. Ist eine Messung der Belastung von Feldfrüchten sinnvoll?

Durch die Änderungsgenehmigung für die Anlage zur Zementklinkerproduktion wurde die Firma Holcim verpflichtet, ein Bodenmonitoring durchzuführen. Dies dient der Überprüfung / Verifizierung der Ergebnisse aus der Ausbreitungsrechnung, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erstellt wurde. Dies ist, im Gegensatz zur Beprobung von Feldfrüchten, eine unmittelbare verursacherorientierte Vorgehensweise.

20. Wie wurde bei bisher aufgetretenen Geruchsbelästigungen (Chemiegeruch) vorgegangen?

In den letzten vier Jahren (Stand: 17.06.2020) gingen beim Regierungspräsidium Tübingen drei Geruchsbeschwerden ein (Oktober 2016, Oktober 2017 und Mai 2020). Um zu ermitteln, woher die Geruchsbelastung stammt, wurde dem Beschwerdeführer aus der Beschwerde im Oktober 2016 ein Vordruck ausgehändigt, mit der Bitte, Zeitpunkt, Dauer und Art des Geruchs zu erfassen. Dies ermöglicht der Behörde in der Regel, unter Berücksichtigung der in den jeweiligen Zeiträumen vorherrschenden Wetterlage und Windrichtung, den Kreis der in Frage kommenden Verursacher zu bestimmen und Abhilfemaßnahmen in die Wege zu leiten. Bei der Beschwerde vom Oktober 2016 war eine Zuordnung zum Zementwerk nicht möglich. Es gingen in diesem Zusammenhang keine weiteren Beschwerden oder Informationen hierzu ein.

Ende Oktober 2017 ging beim Regierungspräsidium Tübingen eine weitere Geruchsbeschwerde (über Ammoniakgeruch) ein. Auch dieser Beschwerde wurde vom Regierungspräsidium nachgegangen. Eine Recherche in Verbindung mit der Feststellung überregional auftretender Ammoniakgerüche führte zur Vermutung, dass sich auch die Wahrnehmung in Dotternhausen Ende Oktober 2017 auf die für Landwirte letzte zeitliche Möglichkeit zur Düngerausbringung vor dem Winter zurückführen ließ. Auch in diesem Fall folgte keine weitere Beschwerde oder Information des Beschwerdeführers, die zu einer Weiterverfolgung der Geruchsursache führte.

Auch im Mai 2020 konnten die wahrgenommenen Gerüche (Ammoniak, Altreifen) nicht dem Zementwerk zugeordnet werden. Die Recherche durch das Regierungspräsidium Tübingen erfolgte hier anhand der Emissionsdaten zum Zeitpunkt der Beschwerde und an den Tagen vor und nach der Geruchswahrnehmung.

Abfalleinsatz / Abfallmitverbrennung:

21. Ab wann gelten die verschärften Anforderungen der 17. BImSchV?

Generell müssen bestehende Anlagen (Altanlagen) immissionsschutzrechtliche Anforderungen, die verschärft wurden, nach vorgegebenen Übergangsfristen einhalten. Beispielsweise müssen Anlagen zur Herstellung von Zementklinker die Abfälle mitverbrennen den Emissionsgrenzwert von 200 mg Stickstoffdioxid/m³ ab dem 01.01.2019 einhalten.

22. Warum werden Abfälle als Ersatzbrennstoff verwendet?

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sieht vor, dass Abfälle – wenn irgend möglich – vorrangig wieder im Produktionskreislauf eingesetzt werden. Bei der Zementklinkerproduktion werden Regelbrennstoffe (Kohle) durch konfektionierte (aufbereitete) Abfälle ersetzt. Dadurch werden fossile Brennstoffe und die ansonsten beim Einsatz der fossilen Brennstoffe frei werdenden Emissionen „eingespart“.

23. Welche Ersatzbrennstoffe sind bei der Zementklinkerproduktion in Dotternhausen aktuell zugelassen?

Als Ersatzbrennstoff (zur Substitution von i. d. R. fossilen Regelbrennstoffen) sind bei der Zementklinkerproduktion in Dotternhausen aktuell zugelassen:

- Ersatzbrennstoff Kunststoff
- Tiermehl/-fett
- Trockenklärschlamm (TKS)
- Heizwertreiche Flugasche
- Ölemulsion / Bearbeitungsöle
- Altreifen und Gummiabfälle
- Papierfaserfangstoffe und Deinkingschlämme
- bituminöse Dachpappen
- Biomasse

Bei den genehmigten Abfallarten handelt es sich mit Ausnahme von Bearbeitungsöl um nicht gefährliche Abfälle.

Aktuelle Klageverfahren

24. Welche Genehmigungen sind Gegenstand eines Gerichtsverfahrens?

- a. Erhöhung des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen auf 100 %

Mit immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung vom 22.02.2017 hat das Regierungspräsidium Tübingen der Firma Holcim die Erhöhung des Einsatzes von Ersatzbrennstoffen von 60 % auf 100 % sowie bestimmte Ausnahmen für die Luftschadstoffe Ammoniak, Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid im Zementwerk Dotternhausen zugelassen. Mit der Entscheidung wurden auch strengere Grenzwerte für Stickoxide festgesetzt, die ab dem 01.01.2019 eingehalten werden müssen.

Gegen die Genehmigung vom 22.02.2017 wurde beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben.

Das Regierungspräsidium ordnete auf Betreiberantrag die sofortige Vollziehung der Genehmigung an. Der Sofortvollzug bewirkt, dass die Firma Holcim von der Genehmigung Gebrauch machen kann. Hiergegen wurde am 18.07.2017 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen ein Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt. Mit Beschluss vom 24.06.2019 (Az. 9 K 5789/17) hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgelehnt. Die daraufhin von der Antragstellerin eingereichte Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof Mannheim wurde per Beschluss am 13.12.2019 (10 S 2011/19) verworfen. Folglich kann die Firma Holcim weiterhin von der Genehmigung im vollem Umfang Gebrauch machen.

Am 30.07.2020 fand die mündliche Gerichtsverhandlung der Hauptsache am Verwaltungsgericht Sigmaringen statt. Die Klage wurde abgewiesen.

b. Einsatz von Glasabfall als Ersatzrohstoff

Mit Bescheid vom 27.05.2019 wurde der Fa. Holcim der dauerhafte Einsatz von 0,7 t/h Glasabfällen als Ersatzrohstoff zur Substitution von natürlichen Rohstoffen genehmigt.

Gegen die Genehmigung vom 27.05.2019 wurde beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben.

Die Klage ist auf die Aufhebung der Genehmigung gerichtet.

Das Regierungspräsidium ordnete auf Betreiberantrag die sofortige Vollziehung der Genehmigung an.

Zum jetzigen Zeitpunkt (Stand: 16.10.2020) kann von der Genehmigung in vollem Umfang Gebrauch gemacht werden.

Öffentlichkeitsinformation und allgemeine Informationen:

25. Wo werden Informationen über den Stand von Genehmigungsverfahren veröffentlicht?

Informationen zu förmlichen Genehmigungsverfahren werden im Staatsanzeiger und im Internet auf den Seiten des Regierungspräsidiums veröffentlicht.

Darüber hinaus veröffentlicht das Regierungspräsidium Tübingen Informationen zu Änderungsgenehmigungsverfahren auch in den Amtsblättern. Dort wird auch auf Erörterungstermine hingewiesen und der Tenor von Genehmigungsentscheidungen bekannt gemacht.

26. Welche Aufgaben nimmt die LUBW wahr?

Die LUBW (Landesanstalt für Umwelt) ist das Kompetenzzentrum des Landes Baden-Württemberg in Fragen des Umwelt- und Naturschutzes, des technischen Arbeitsschutzes, des

Strahlenschutzes und der Produktsicherheit. Sie berät und unterstützt die Behörden bei ihren Aufgaben und stellt der Öffentlichkeit Information zur Umwelt zur Verfügung (siehe <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/startseite>). Soweit die LUBW Daten zu emittierten Luftschadstoffen auswertet, greift sie hierzu auf die Messungen von bekanntgegebenen Stellen zurück.

27. Welche Informationspflichten hat das Regierungspräsidium Tübingen?

Seitens des Regierungspräsidiums Tübingen wurden bereits zahlreiche Anfragen zur Firma Holcim von interessierten Bürgerinnen und Bürgern, der Bürgerinitiative und anderen beantwortet. Grundlage hierfür ist das Umweltverwaltungsgesetz und das Landesinformationsfreiheitsgesetz. Darüber hinaus werden Informationen zu förmlichen Genehmigungsverfahren im Staatsanzeiger und im Internet auf den Seiten des Regierungspräsidiums veröffentlicht.

28. Wie hoch ist der Beitrag der Industrie an der Stickstoffdioxid-Belastung an der Spotmessstelle Balingen Schömberger Straße und was führte dort 2017 zur Einhaltung des Grenzwertes für den Stickstoffdioxid-Jahresmittelwert?

Messungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg haben im Jahr 2013 an der verkehrsnahen Messstelle Balingen, Schömberger Straße mit $45 \mu\text{g}/\text{m}^3$ eine Grenzwertüberschreitungen des Jahresmittelwertes von Stickstoffdioxid ergeben.

Deshalb war für Balingen ein Luftreinhalteplan zu erstellen.

Als Grundlage für die Luftreinhalteplanung werden Ursachenanalysen von der Landesanstalt für Umwelt erstellt. Dabei wird zwischen dem Beitrag des großräumigen Hintergrunds, dem städtischen Hintergrund und der lokalen Belastung unterschieden.

Die LUBW weist für die Messpunkte in der Schömberger Straße in Balingen-Endingen im Jahr 2013 folgende Verursacheranteile für Stickstoffdioxid aus:

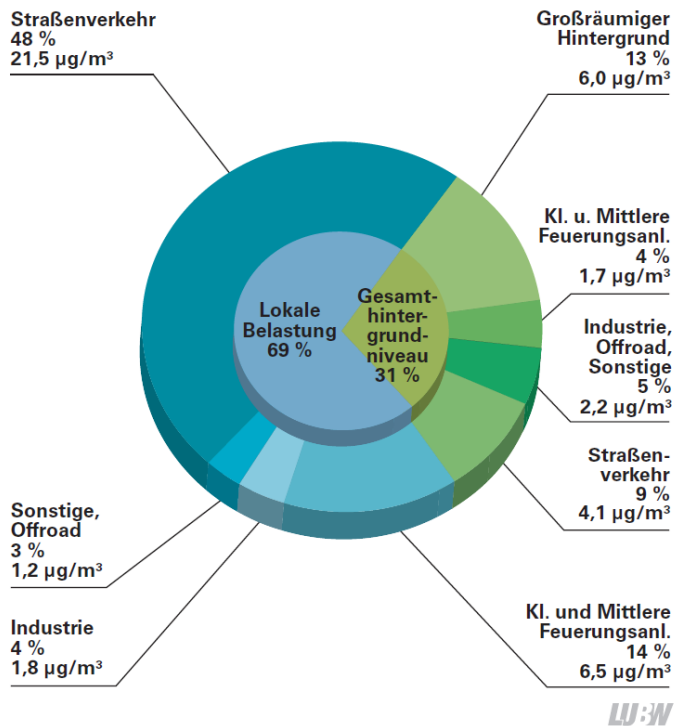


Abbildung: Verursacher der Stickstoffdioxid (NO_2)-Immissionsbelastung an der Spotmessstelle Balingen Schömberger Straße 2013

Quelle: LUBW (2014) Luftreinhaltepläne für Baden-Württemberg. Grundlagenband 2013

Beim Luftschadstoff Stickstoffdioxid werden die lokalen Anteile der Verursacher (Quellgruppen der Emissionen) an der Belastung aus Daten des kleinräumig vorliegenden Emissionskatasters (LUBW: Luftschadstoff-Emissionskataster Baden-Württemberg 2012) berechnet. Am Messpunkt „Balingen Schömberger Straße“ hat der lokale Straßenverkehr einen Anteil an der Stickstoffdioxid-Belastung von 48 %. Der Straßenverkehr im gesamten Gemeindegebiet (ohne den lokalen Straßenverkehr) trägt 9 % zur Hintergrundbelastung bei. Der gesamte Stickstoffdioxid-Anteil des lokalen und städtischen Straßenverkehrs beträgt somit 57 %.

Weiterhin hat die LUBW in ihrer Verursacheranalyse den Anteil der Industrie an der lokalen Stickstoffdioxid-Belastung ermittelt und dabei die Emissionen der Firmen Holcim, Rio Holzenergie und zwei weiteren Anlagen berücksichtigt. Dieser Anteil beträgt 2013 4 % oder $1,8 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Die Grenzwertüberschreitung an der Spotmessstelle Balingen Schömberger Straße betrug 2013 $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Da die Überschreitung größer ist als der lokale Beitrag der Industriebetriebe, hätten selbst Null-Emissionen der Industriebetriebe nicht zu einer Einhaltung des Stickstoffdioxid-Grenzwertes geführt.

Da der Straßenverkehr der Hauptverursacher der Stickstoffdioxid-Belastung in Balingen darstellt, konnte eine Reduzierung der Immissionsbelastung durch Maßnahmen im Bereich des Straßenverkehrs erreicht werden.

Dadurch kann der Grenzwert für Stickstoffdioxid an der Messstelle Balingen Schömberger Straße seit 2017 eingehalten werden.

29. Wie stark ist die Luft durch Haushalte belastet?

Wie die Grafik der Verursacheranalyse der LUBW (s. o.) zeigt, tragen kleine und mittlere Feuerungsanlagen lokal mit 14 % und im städtischen Hintergrund nochmals mit 4 % zur Belastung bei.